

# **SATZUNG DES VEREINS BREMER UMWELT BERATUNG E.V. (BUB)**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12. Dezember 1990;  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 11. August 1993**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen 'Bremer Umwelt Beratung e.V. (BUB)'.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Der Verein wurde am 5. September 1991 unter 39 VR 4801 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, im Rahmen von Angeboten der Umweltberatung den Bürgerinnen und Bürgern im Lande Bremen Kenntnisse, Anregungen und konkrete Hilfen zum umweltbewussten Verhalten zu vermitteln. Durch Koordination der Aktivitäten auf dem Gebiet der Umweltberatung trägt der Verein dazu bei, dass ein breit angelegtes, den Interessen der unterschiedlichen Zielgruppen Rechnung tragendes Gesamtangebot der Umweltberatung realisiert und fortgeschrieben werden kann.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes strebt der Verein insbesondere an:
  - a) ein Beratungsangebot für private und öffentliche Haushalte, MultiplikatorInnen und Gewerbe zu entwickeln und bereitzuhalten,
  - b) an einem zentralen Standort in Bremen während fester Geschäftszeiten allgemeine Umweltberatung anbieten,
  - c) das Umweltbewusstsein der Bevölkerung durch gezielte Aktionen und Informationen wecken und festigen,
  - d) das bestehende Beratungsangebot der Verbände und Einrichtungen weiterentwickeln, unterstützen und koordinieren,
  - e) Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Umweltberatung fördern und durchführen,
  - f) Schulungen und Fortbildungen für UmweltberaterInnen, sonstige MultiplikatorInnen, MitarbeiterInnen in Institutionen und Einrichtungen und sonstigen Umweltinteressierten organisieren und anbieten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Zu den Gründungsmitgliedern gehören
  - a) der 'Beirat für Umweltfragen e.V.', Bremen;
  - b) der 'Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland – Landesverband - Bremen e.V.';
  - c) der 'Deutscher Hausfrauen-Bund - Landesverband Bremen e.V.';
  - d) die 'Jugendwerkstätten Bremen e.V.';
  - e) die 'Verbraucher-Zentrale des Landes Bremen e.V.';
  - f) der 'Arbeit und Ökologie e.V.';
  - g) der 'Verein für Umwelt- und Arbeitsschutz e.V.';
  - h) der 'Verein Ökologiestation e.V.';
  - i) der 'ÖkoStadt Bremen e.V.'.
  
- (2) Mitglied des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen mit mindestens 10 Mitgliedern werden, sofern sie sich in besonderem Maße mit den Fragen der Umweltberatung im Lande Bremen beschäftigen und die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt. Natürliche Personen können unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Mitglied ohne Stimmrecht werden.
  
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittsantrag und Aufnahme erworben und endet durch Austritt, Auflösung beziehungsweise Tod des Mitglieds oder Ausschluss. Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitgliedes ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Beitrittsantrag und Austritt müssen schriftlich erklärt werden.
  
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder insbesondere über
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie Auswechslung einzelner Vorstandsmitglieder,
  - b) das jährlich fortzuschreibende Arbeits- und Beratungsprogramm des Vereins,
  - c) den jährlichen Haushaltsplan,
  - d) die Verabschiedung des Berichtes über die Vereinstätigkeit des abgelaufenen Kalenderjahrs,
  - e) die Prüfung des Jahresabschlusses (Bericht über die Haushalts- und Wirtschaftsführung) für das abgelaufene Kalenderjahr,
  - f) die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Kalenderjahr,
  
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
  - a) über die Satzung des Vereins und deren Änderung,
  - b) (entfällt)
  - c) über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse gemäß den Buchstaben a) und c) bedürfen darüber hinaus der Zustimmung von mindestens der Hälfte der in § 3 Absatz 1 namentlich aufgeführten Gründungsmitglieder, soweit diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch Mitglied sind.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist
  - a) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr (Jahreshauptversammlung) einzuberufen und darüber hinaus,
  - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
  - c) innerhalb von drei Wochen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich zusammen mit der Tagesordnung zu verschicken. Ein/eine vom Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung benannte/r Vertreter/in ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit schließt der/die Vorsitzende die Sitzung ohne Aussprache und lädt entsprechend § 5 Abs. 4 mit gleichbleibender Tagesordnung ein. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied kann eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in in die Mitgliederversammlung entsenden, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat, die im Zweifel vom Delegierten abzugeben ist. Die Delegierten und ihre Stellvertreter/innen sind an Weisungen nicht gebunden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine/n Protokollführer/in. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut in das Protokoll der jeweiligen Sitzung aufzunehmen. Das Protokoll muss von dem/der Protokollführer/in und der Versammlungsleitung unterschrieben werden.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die ihre Aufgabe ehrenamtlich ausüben.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der/Die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder führen auch bei Abberufung, Abwahl oder nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte solange weiter, bis ihre jeweiligen Nachfolger bestimmt sind.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden des Vorstands, dessen Stellvertreter/in oder den/der Geschäftsführer/in rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Der/Die Geschäftsführer/in des Vereins und ein/eine vom Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung benannte/r Vertreter/in sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (8) Die allgemeine Zuständigkeit für die Verwirklichung der Aufgaben des Vereins liegt beim Vorstand. Der Vorstand hat gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Kontinuierliche Weiterentwicklung der Vereinsaufgaben und Verwirklichung des Vereinszweckes,
  - b) Erarbeitung des jährlich fortzuschreibenden Arbeits- und Beratungsprogramms,
  - c) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans,
  - d) Annahme und Verwendung finanzieller Zuwendungen,
  - e) Erstellen eines schriftlichen Berichtes über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr,
  - f) Erstellung des Jahresabschlusses,
  - g) Einstellung, Entlassung von Mitarbeitern des Vereins oder sonstige Verfügungen in Personalangelegenheiten.
- (9) Der Vorstand stellt den/die Geschäftsführer/in ein. Die Mitgliederversammlung hat dabei ein Vorschlagsrecht. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der täglichen Geschäfte. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 7 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 8 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist vorhandenes Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke des Umweltschutzes zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 1990 in Kraft.